



LOSCHELDER

**Newsletter Datenschutzrecht
Mai 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte Woche endete mit einem Paukenschlag:

Das OLG Köln bestätigt, dass Meta mit den öffentlichen Profildaten ihre KI trainieren darf, solange Sie nicht widersprochen haben. Rechtsgrundlage: Berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO. Was dahintersteckt und was dies auch für den KI-Einsatz in Ihrem Unternehmen bedeutet, beleuchten wir in unserem ersten Beitrag.

Die Bedeutung und Auswirkungen auf den datenschutzkonformen Einsatz von KI in Unternehmen werden wir mit Ihnen auch in unserem Lunch@Loschelder-Webinar vertiefen. Wir freuen uns, wenn Sie sich hierzu anmelden!

KI und Datenschutz: Folgen der Meta-Entscheidung

KI funktioniert nur mit Daten. Wie aber können personenbezogene Daten für KI-Trainings und KI-Nutzung verwendet werden, was müssen Sie dokumentieren und was ändert sich durch die Meta-Entscheidung des OLG Köln? Wir geben Ihnen einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Herausforderungen und ordnen die Meta-Entscheidung ein.

Wann: 3. Juni 2025, 11-11.45 Uhr

Referentin: Dr. Kristina Schreiber

Die Teilnahme ist für unsere Mandanten und Unternehmensvertreter kostenfrei. Melden Sie sich an unter webinare@loschelder.de – wir freuen uns über Ihr Interesse!

Neuigkeiten gibt es auch in Sachen Barrierefreiheit: ab dem 28. Juni 2025 müssen u.a. E-Commerce-Websites im B2C-Geschäft wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Für wen genau hier wo welche Pflichten greifen (und wie wir unterstützen können), erläutern wir Ihnen in unserem zweiten Beitrag.

Außerdem besprechen wir eine aktuelle BGH-Entscheidung zum DSGVO-Schadensersatzanspruch, diesmal mit Fokus auf die Anforderungen an den Nachweis des entstandenen Schadens. Auch in dieser Hinsicht sehen Sie in dieser Ausgabe unseres Newsletters „doppelt“: Wir nehmen noch eine weitere BGH-Entscheidung in den Blick. In dieser entschied das oberste Gericht bereits im Juni 2024 zur

Löschung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Registern. Wir sehen uns an, warum und was seitdem in der Praxis geschehen ist.

Schließlich: Sie können der Verwendung Ihrer Daten für diesen Newsletter-Versand jederzeit widersprechen, indem Sie den Newsletter abbestellen. Bitte scrollen Sie dazu ans Ende dieser E-Mail.

Inhalt

Darf Meta personenbezogene Daten für ihr KI-Training verwenden?

Barrierefreie Websites und Produkte

BGH konkretisiert Voraussetzungen für Schmerzensgeld nach Art. 82 DSGVO

Wenn die technischen Voraussetzungen fehlen, um Datenschutz durchzusetzen

Darf Meta personenbezogene Daten für ihr KI-Training verwenden?

Ab dem 27. Mai 2025 will Meta mit den öffentlichen Profildaten ihre KI für den EU-Markt fit machen und daher auch mit den Daten der Nutzerinnen und Nutzer in der EU trainieren. Sie können widersprechen, bis zum 26. Mai 2025, wenn Sie dies nicht möchten. Datenschutzrechtlich bedeutet das: Meta sieht eine Erlaubnis für das Training in ihren berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO. Die Verbraucherzentrale NRW sah das anders und beantragte eine einstweilige Verfügung vor dem OLG Köln. Dies scheiterte am Freitag: Das OLG Köln sieht keine Verletzung von DSGVO oder Digital Markets Act durch das Training.

Die Verbraucherzentrale NRW beantragte eine einstweilige Verfügung, das Verfahren wurde vor dem OLG Köln unter dem Aktenzeichen 15 UKI 2/25 und am 23. Mai 2025 entschieden. Das Ergebnis: Meta darf öffentlich sichtbare Nutzerprofile auf Facebook und Instagram für das Training von Künstlicher Intelligenz nutzen. Der dagegen gerichtete Eilantrag der Verbraucherzentrale NRW auf Unterlassung wurde abgelehnt. Dieses Urteil ist rechtskräftig; eine Revision ist nicht zulässig. Das OLG Köln unterrichtet über eine Pressemitteilung, die wir nachfolgend für Sie auswerten und einordnen:

Das Verfahren

Meta will ab dem 27. Mai 2025 personenbezogene Daten aus öffentlich gestellten Profilen für KI-Zwecke verwenden. Nutzer wurden informiert und können widersprechen oder ihr Profil auf nicht-öffentlich stellen.

Umstritten war, ob Metas Vorgehen gegen die DSGVO oder den Digital Markets Act (DMA) verstößt, insbesondere bezüglich Datenschutz und möglicher „Datenzusammenführung“ (Profilbildung).

Nach vorläufiger Prüfung ist die Nutzung öffentlich zugänglicher Daten ohne Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO zulässig, also aus berechtigten Interessen, die nicht von gegenläufigen Betroffeneninteressen überwogen werden. Die Einschätzung

stimmt mit der Bewertung durch die für Meta zuständige irische Datenschutzbehörde überein.

Die wesentlichen Aussagen:

- Mit dem Training von KI-Systemen verfolgt Meta einen legitimen Zweck.
- Die Datenverarbeitung ist auch erforderlich, gleich wirksame, mildere Mittel seien nicht ersichtlich: „Unzweifelhaft werden für das Training große Datenmengen benötigt, die nicht zuverlässig vollständig anonymisiert werden können.“
- In der Abwägung überwiegen die Interessen von Meta an einer entsprechenden Datenverarbeitung.

Auch ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 DMA bestehe nicht, da keine unerlaubte Zusammenführung von Daten erfolge.

Erwägungen in der Interessenabwägung

Zentrale Faktoren in der Abwägung waren für das OLG Köln:

- Verarbeitung ausschließlich von öffentlich gestellten Daten, die auch von Suchmaschinen gefunden werden
- Ankündigung der geplanten Verarbeitung bereits 2024, Information auf diversen Wegen
- Widerspruchsmöglichkeit lange im Voraus, auch durch Stellen auf „nicht-öffentlich“
- Verarbeitete Daten enthalten keine eindeutigen Identifikatoren (nicht: Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift)

Unverständlich ist der folgende Satz in der Pressemitteilung: „Der Umstand, dass große Mengen von Daten, auch von Dritten einschließlich Minderjährigen und auch sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, betroffen sind, überwiegt bei der Abwägung nicht. Meta hat insoweit wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen, welche den Eingriff wesentlich abmildern.“ Denn wenn Art. 9-er Daten verarbeitet werden sollten, kann dies nicht auf Basis von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO erfolgen. Erforderlich wäre eine Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Hier bleibt die finale Entscheidung abzuwarten.

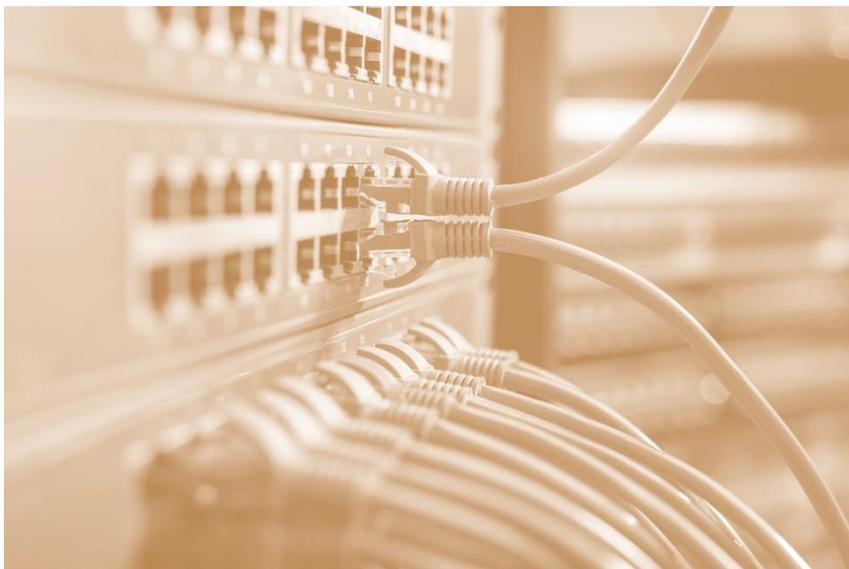
Auswirkungen auf die Praxis

Auch wenn mit einer umfassenden Auswertung der Entscheidung noch gewartet werden muss, bis die Entscheidungsgründe vorliegen, ist doch eines klar: Berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO taugt als Erlaubnis auch für das KI-Training. Das hatte auf der EDSA in seiner Stellungnahme aus Dezember 2024 schon so festgehalten.

Ein Selbstläufer ist das aber nicht. Wenn Sie KI-Systeme mit personenbezogenen Daten auf Basis von berechtigten Interessen trainieren müssen, ist dies sorgfältig zu begleiten, insbesondere mit:

- Strikte Reduktion der Datensätze auf das noch notwendige Maß
- Umfassender Prüfung und Interessensabwägung
- Dokumentation
- Betroffeneninformation
- Effektive Widerspruchsmöglichkeit
- Ausfilterung von Art. 9er-Daten

Diskutieren Sie die Umsetzbarkeit und Auswirkungen mit uns im Webinar am 3. Juni 2025, 11-11.45 Uhr und melden sich als Mandant, Unternehmensjurist oder Behördenvertreter noch heute an webinare@loschelder.de (Teilnahme kostenfrei)!



Barrierefreie Websites und Produkte

Am 28. Juni 2025 tritt das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen bestimmte Dienstleistungen und Produkte für Verbraucher, etwa Websites mit Online-Shops oder E-Books, barrierefrei gestaltet werden. Durch das BFSG werden Barrierefreiheitspflichten, welche bereits für staatliche Stellen und öffentlich finanzierte Institutionen gelten, auf die Privatwirtschaft erweitert. Welche Unternehmen von den neuen Pflichten erfasst sind und aktiv werden müssen, erläutern wir im nachfolgenden Beitrag.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) adressiert bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die künftig barrierefrei zu gestalten sind. Alle Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen, die unter das BFSG fallen, für Verbraucher in Deutschland anbieten, müssen künftig die Pflichten des BFSG umsetzen. Betroffen sind insbesondere Websites, über die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr angeboten werden, also Websites und Apps, auf denen Verbraucher Produkte kaufen oder Leistungen buchen können.

Ausgenommen sind Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte, Umsatz maximal 2 Millionen Euro), soweit sie Dienstleistungen i.S.d. BFSG anbieten (und nicht Produkte).

Digitale Produkte

Vom BFSG erfasste Produkte sind abschließend in § 1 Abs. 2 BFSG aufgelistet. Dabei stehen vor allem Produkte mit digitaler Komponente im Fokus. Gemeint sind damit beispielsweise:

- Notebooks und Desktop-Computer für die private Nutzung,
- Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten oder Fahr- ausweisautomaten,
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang für Telekommunikationsdienste (wie Smartphone, Tablets) und für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten (Smart-TV und Streaming-Geräte)
- sowie E-Book-Lesegeräte.

E-Commerce-Websites, Telekommunikationsdienste und andere Verbraucherdienste

Neben Produkten müssen auch Dienstleistungen i.S.d. BFSG barrierefrei gestaltet werden, wenn sie in § 1 Abs. 3 des BFSG gelistet sind. Hier stehen vor allem Webseiten und Apps im Fokus, über die Verbraucher Produkte kaufen oder Dienstleistungen buchen können. Unter den Dienstleistungsbegriff i.S.d. BFSG fallen beispielsweise:

- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr wie Online-Shops und digitale Verkaufsplattformen für Verbraucher Buchungsportale für Reisen, Veranstaltungen oder Unterkünfte, Formulare und Apps für digitale Vertragsabschlüsse und Kundenportale für Dienstleistungen,
- Telekommunikationsdienste wie Internet- und Mobilfunkanbieter für Endverbraucher oder Online-Kundenportale für Vertragsverwaltung,
- Personenbeförderungsdienste wie Webseiten für Buchungen und Fahrpläne, Apps für Echtzeit-Informationen und Ticketbuchungen oder digitale Reiseinformationen und
- Bankdienstleistungen für Verbraucher.

Ab wann gilt das BFSG

Das BFSG tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle betroffenen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei verfügbar sein. Das bedeutet, dass beispielsweise neue Webseiten, Apps und Online-Dienste ab diesem Zeitpunkt direkt barrierefrei und bestehende Webseiten und digitale Angebote bis zu diesem Zeitpunkt angepasst worden sein müssen. Für bestimmte Produkte und laufende Dienstleistungen – bzw. bestehende Geräte und laufende Verträge – gilt jedoch eine Ausnahmeregelung: Diese haben unter bestimmten Bedingungen eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2030 (vgl. § 38 BFSG).

Für Websites im elektronischen Geschäftsverkehr gelten keine Übergangsfristen.

Anforderungen an bestimmte Produkte und Dienstleistungen

Das BFSG legt fest, dass Produkte und Dienstleistungen, die unter das BFSG fallen, so gestaltet werden müssen, dass „sie für Menschen

mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“.

Wie dies jedoch genau umzusetzen ist, wird nicht im Detail beschrieben; spezifische Anweisungen zur konkreten Umsetzung der Vorgaben sind weder im BFGS und noch in der zugehörigen Verordnung, der BFGSV, enthalten. Vielmehr werden lediglich die gewährleistenden Funktionen und Ziele definiert. So wird beispielsweise gefordert, dass Informationen über mehrere sensorische Kanäle verständlich dargestellt und Funktionen im elektronischen Geschäftsverkehr „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ gestaltet werden sollen, vgl. §§ 12, 19 BFGSV. Verwiesen wird auf die EU-Standards zur barrierefreien Zugänglichkeit, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gelten soll.

Hier gilt die „Europäische Norm für digitale Barrierefreiheit für Produkte- und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie“ (EN 301 549) als harmonisierte Norm. In Kap. 9 dieser Norm wird auch die „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG) verwiesen. Dabei handelt es sich um Richtlinien und Anleitungen für barrierefreie Webinhalte, welche technische Standards definieren. Entsprechen Onlinedienste der WCAG 2.1. gelten diese als barrierefrei.

Wenn Sie Ihre Websites prüfen möchten, können Sie dies kostenfrei über die Lighthouse Extension im Google Chrome und andere online verfügbare Angebote tun. Wenn Sie mehr rechtliche Sicherheit und Begleitung wünschen, bieten auch wir entsprechende Prüfungen an, für die effektive Sachverhaltserstattung mit einem KI-gestützten Loschelder-Chatbot.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das BFGS

Unternehmen, die gegen das BFGS verstoßen, müssen mit verschiedenen Sanktionen rechnen. Marktüberwachungsbehörden haben dabei verschiedene Möglichkeiten, um mit solchen Verstößen umzugehen. Bei Vorliegen eines tatsächlichen Mangels hinsichtlich der Barrierefreiheit, können die Behörden beispielsweise Nachbesserungen oder Korrekturen anordnen und – sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht umgesetzt werden – können in schweren Fällen Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängt werden (§ 37 BFGS).

Ein direkter Schadensersatzanspruch für betroffene Personen ergibt sich aus dem BFSG jedoch nicht, sondern räumt lediglich ein Beschwerderecht ein. Verbraucher können bei der zuständigen Landesbehörde zur Marktüberwachung einen Antrag stellen, dass Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die die Standards nicht einhalten.

Möglicherweise können auch Wettbewerber die Nichteinhaltung des BFSG abmahnen.

Handlungsbedarf in der Praxis

Festzuhalten bleibt: Ab dem 28. Juni 2025 müssen viele Verbraucherprodukte und -websites barrierefrei gestaltet sein. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben vage und vielschichtig. Dennoch müssen die Anbieter sich wappnen, die Anforderungen umsetzen, ihre Angebote prüfen und eine Barrierefreiheitserklärung einstellen. Bei alledem können wir unterstützen – bei der umfassenden Sachverhaltserfassung mit einem KI-gestützten Chatbot, der diesen Prozess für Sie deutlich effizienter gestaltet, als dies anders möglich wäre – die rechtliche Prüfung und Bewertung erfolgt dann durch uns höchstpersönlich und auch bei Nachfragen und Anmerkungen zur Sachverhaltserfassung stehen wir immer gerne und kurzfristig zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an!



BGH konkretisiert Voraussetzungen für Schmerzensgeld nach Art. 82 DSGVO

Der BGH befasst sich in einer weiteren Entscheidung mit dem datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch. Er stellt darin klar, dass ein Schaden zwar nicht erheblich sein muss, um einen Anspruch zu begründen. Voraussetzung ist aber, dass die betroffene Person den Nachweis für den ihr entstandenen Schaden erbringt. Zwar kann die bloße Befürchtung des Missbrauchs personenbezogener Daten einen Schaden darstellen, aber auch dieser muss nachvollziehbar dargelegt und bewiesen werden.

Die gerichtlichen Entscheidungen zum immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO häufen sich. Bei Schmerzensgeld wegen DSGVO-Verstößen gibt es aufgrund der fehlenden „finanziellen“ Greifbarkeit viel Raum für Diskussionen um die konkreten Voraussetzungen an einen solchen Schadensersatzanspruch. Im Grundsatz ist dafür ein Verstoß gegen die Vorgaben der DSGVO erforderlich, der bei der betroffenen Person zu einem Schaden geführt hat. Der BGH geht in seiner Entscheidung vom 28.01.2025 (Az. VI ZR 109/23) genauer darauf ein, wie ein immaterieller Schaden durch die betroffene Person darzulegen ist.

Was war passiert?

Der Kläger hatte beim Beklagten Aufkleber für seinen Briefkasten gekauft. Etwa ein Jahr später erhielt er eine Werbe-Mail vom Beklagten. Daraufhin teilte der Kläger dem Beklagten mit, der Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Er verlangte von diesem eine Unterlassungserklärung und Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 500,00 Euro. Die Pflicht zur Unterlassung, mit dem Kläger zu Werbezwecken Kontakt aufzunehmen, erkannte der Beklagte an. Das Schmerzensgeld jedoch nicht, weshalb der Kläger diesen Anspruch gerichtlich weiterverfolgte. Nicht nur in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht Tuttlingen blieb er hiermit jedoch erfolglos. Auch das Berufungsgericht schloss sich diesem Urteil an und auch der BGH lehnte den Anspruch schließlich ab.

DSGVO-Verstoß wegen unzulässiger Werbe-Mail

Der BGH entschied, dass der Beklagte durch die Zusendung der Werbe-Mail gegen die DSGVO verstoßen hat. Er habe hierbei personenbezogene Daten – die E-Mail-Adresse des Klägers – verarbeitet,

ohne hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage zu haben. Der bloße DSGVO-Verstoß genüge jedoch nicht zur Begründung des Schadensersatzanspruchs (dazu berichteten wir schon [hier](#)). Der Kläger hätte ausführlicher darlegen müssen, welcher Schaden ihm durch den Verstoß entstanden sei.

Keine Erheblichkeitsschwelle

Zunächst geht der BGH in seinen Entscheidungsgründen auf die Erheblichkeit des Schadens ein. Das Berufungsgericht hatte den Schmerzensgeldanspruch nämlich schon deshalb verneint, weil es der Ansicht war, die Bagatellgrenze sei nicht überschritten worden. Der BGH folgt hier der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der bereits mehrfach bestätigt hat: es kommt bei einem Anspruch auf Schmerzensgeld gerade nicht darauf an, dass eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Auch sog. Bagatellschäden sind ersatzfähig. Zum Nachlesen eignet sich hier unser [Newsletterbeitrag](#) zur Stärkung der EuGH-Rechtsprechungslinie im vergangenen Jahr.

Schaden ist hinreichend darzulegen

Schlussendlich scheiterte der Anspruch auf Schmerzensgeld hier an der unzureichenden Darlegung des immateriellen Schadens. Auch wenn der Schaden nicht erheblich sein muss, muss die betroffene Person trotzdem darlegen und nachweisen, dass ihr überhaupt ein immaterieller Schaden entstanden ist. Der Kläger hatte zwar seine Befürchtung dargelegt, seine Daten könnten unbefugten Personen zugänglich gemacht worden sein, da sie ihm selbst gegenüber unbefugt zur Versendung der Werbe-Mail verwendet wurden. Außerdem habe er den Eindruck bekommen, die Kontrolle über seine Daten verloren zu haben. Daraus ergibt sich jedoch nach Ansicht des BGH nicht, dass dem Kläger durch die Versendung der Werbe-Mail auch ein immaterieller Schaden entstanden ist. Ein auch nur kurzzeitiger Kontrollverlust über personenbezogene Daten kann zwar grundsätzlich einen immateriellen Schaden darstellen. Dazu muss jedoch ein solcher Kontrollverlust konkret nachgewiesen sein. Dies gelang dem Kläger vorliegend nicht. Der Beklagte hatte die Daten des Klägers Dritten gerade nicht zugänglich gemacht.

Kann ein Kontrollverlust, wie hier, nicht nachgewiesen werden, kann trotzdem ein immaterieller Schaden vorliegen, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass personenbezogene Daten von Dritten

missbräuchlich verwendet werden. Dazu muss die betroffene Person allerdings auch diese Befürchtung und insbesondere die für sie daraus resultierenden negativen Folgen nachweisen. Diesen Nachweis konnte der Kläger ebenfalls nicht erbringen. Er legte nur mögliche weitere DSGVO-Verstöße dar, aber eben keinen konkreten Kontrollverlust durch die ursprüngliche Versendung der Werbe-Mail an ihn selbst.

Fazit

Die Anforderungen an einen Schaden sind nicht hoch, da auch schon eine begründete Befürchtung des Datenmissbrauchs genügen kann. Wesentlich ist jedoch der entsprechende Nachweis durch den Anspruchsteller. Nur wenn dieser gelingt kann ein solcher Anspruch auch durchgehen.



Wenn die technischen Voraussetzungen fehlen, um Datenschutz durchzusetzen

Der BGH entschied über eine Klage gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im frei zugänglichen Registerportal. Insbesondere wurde das Registergericht angewiesen, seine Daten aus dem Vereinsregister nur noch nach Darlegung eines berechtigten Interesses im Einzelfall zum Abruf bereitzustellen. Die Umsetzung dessen scheitert allerdings an den technischen Möglichkeiten.

Einträge ins Vereins-, Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister können seit 2022 online über das Portal handelsregister.de abgerufen werden. Und zwar weltweit und ohne Einschränkung. Hierbei sind allerdings auch, zum Teil risikobehaftete personenbezogene Daten öffentlich einsehbar.

Der ehemalige Datenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein, Thilo Weichert ist im Vorstand in der Deutschen Vereinigung für Datenschutz und war dort auch vor rund 20 Jahren Vorsitzender. Seine personenbezogenen Daten wurden deshalb auch im Vereinsregister veröffentlicht. Er klagte gegen die uneingeschränkte Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf dem Registerportal. Mit seiner Klage zog er bis zum Bundesgerichtshof (BGH). Dieser gab Thilo Weichert Recht: seine Daten dürfen auf dem Portal nur noch beschränkt einsehbar sein (Beschluss des BGH vom 04.06.2024; Az. II ZB 10/23).

Kein Lösungsanspruch

Ein vollständiger Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten aus den online abrufbaren Daten besteht nicht (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Das liegt daran, dass die Bereitstellung der Registerdaten erforderlich ist, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO) und dem Schutz des Rechtsverkehrs dient. So kann sich beispielsweise darüber in zuverlässiger Weise informiert werden, wer die vertretungsberechtigte Person eines Vereins ist. Fehlen gewisse Eintragungen, kann sich dies rechtlich auswirken und beschränkt die Zuverlässigkeit des Registers.

Anspruch auf beschränkten Zugang

Auch, wenn der BGH einen Lösungsanspruch abgelehnt hat, steht die unbeschränkte Datenbereitstellung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung des Schutzes der personenbezogenen Daten des Klägers. Der uneingeschränkte Zugang hierzu sei laut BGH mit Risiken verbunden. Dagegen bestehe aber nur noch ein geringes Interesse an den Informationen über den Kläger, da er seit 20 Jahren nicht mehr Vorstandsvorsitzender ist. Darum sollte die Datenbereitstellung dahingehend beschränkt werden, dass die personenbezogenen

Daten des Klägers nur noch im Einzelfall und bei besonderem Interesse zugänglich gemacht werden.

Technische Hürden verhindern Anspruchsdurchsetzung

Diese Entscheidung ist mittlerweile fast ein Jahr her – und trotzdem können seine Daten online immer noch vollständig abgerufen werden. Als Erklärung führte das Registergericht an, ihm fehlen die technischen Möglichkeiten, um die Vorgabe des BGH umzusetzen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-337
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de